

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach**  
**(Gebiet nördlich der Hofstraße, zwischen Ückelhofer Straße und Bahntrasse)**

vom 29. April 2010

(Abl. MG S. 73)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 28. April 2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

(1) Im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend entlang der Nordseite der Hofstraße vom Kreuzungsbereich mit der Bahntrasse aus bis zum Kreuzungsbereich der Hofstraße mit der Ückelhofer Straße, weitergehend nördlich entlang der Westseite der Ückelhofer Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der Volksgartenstraße, von hier aus entlang der Ostseite der Bahntrasse in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich mit der Hofstraße, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 7. Juli 2011 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.